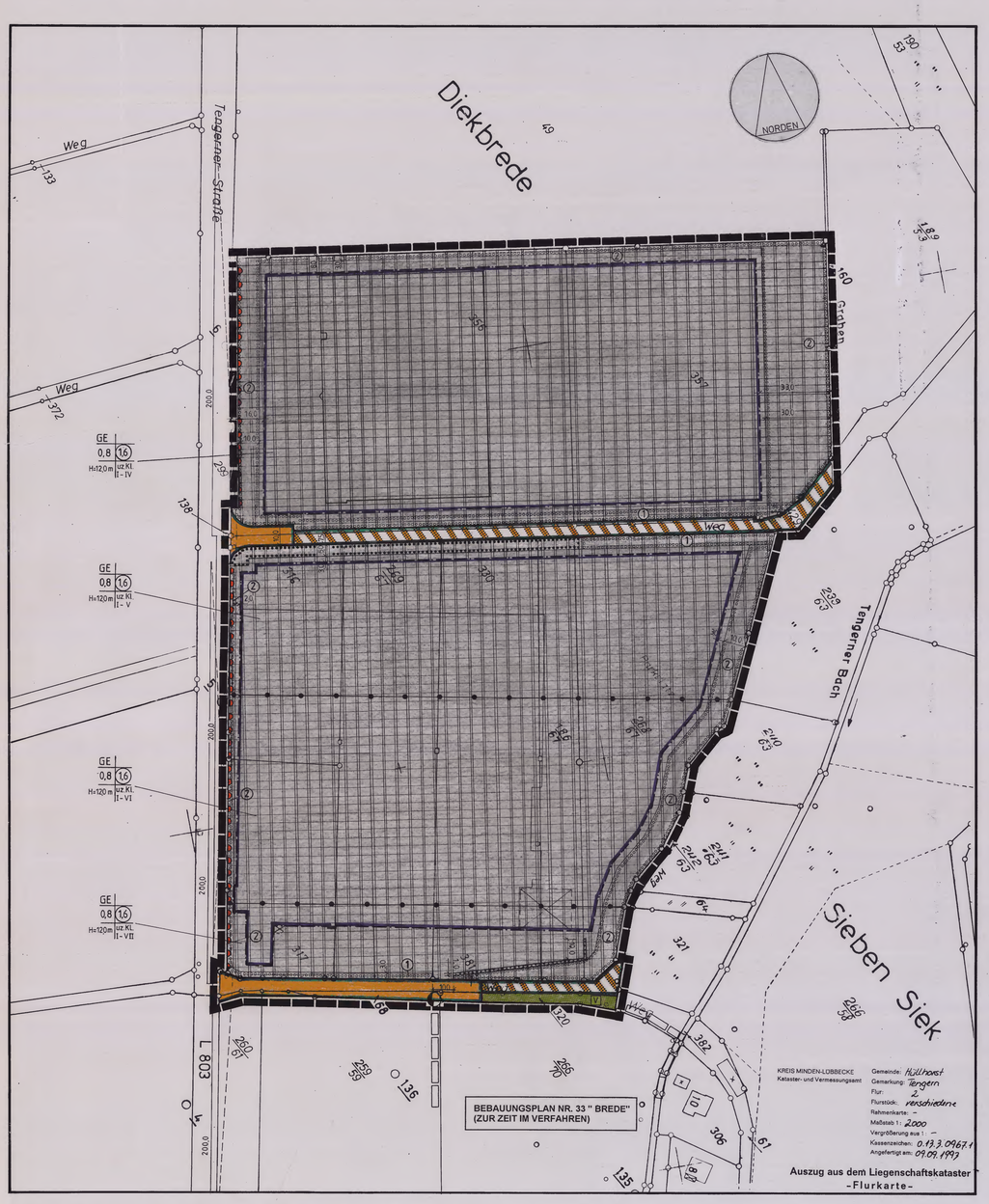
GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

" GEWERBEGEBIET TENGERN NORD "



LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 1998

Abstand Meter	Abstand m m	Lkl.	Tkl.	Staub (Quelle) Nr.	Staub (Quelle) Bezeichnung	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)			Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)			Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokerei, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
		3	3.2 (1)			Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4(1)			Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-, Öl-, ABS- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Erdgas
B	1000	6	1.14(1)			Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 cbm/ m/h je Stande (s. Fraten 7)
		8	3.1(1)			Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2(1)			Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferschächten)
		10	3.3(1)			Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschmelzleistung je Stunde (s. auch Rd. Nm. 39 und 46)
		11	3.15(2)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*)
		12	3.16(1)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Stahlfässern oder -kanistern aus Metall im Freien (*)
		13	4.1(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme der Produktionsanlagen
		14	4.9(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege
			4.10(1)			oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Graphitierung
		15	4.14(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		16	4.3(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	4.3(1)			Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12(1)			Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte oder Erzeugnisse hergestellt werden
						Tierkörperbeseitigungsanlagen gelten als Anlagen, in denen tierische Nebenprodukte oder Erzeugnisse hergestellt werden
		19	10.18(2)			Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstandbrennern oder Staßstrahlwerken
		20	10.19(2)			Anlagen zur Luftreifenfüllung mit einem Durchsatz von 251 Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	10.20(2)			Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlgießereien mit mehr als 2 t Einsatz (*)
B	700	22	1.1(1)			Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
						a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
						b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12(1)			Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3(1)			Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4(2)			Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3(1)			Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschmelzleistung (*) (s. auch Rd. Nm. 10 und 46)
		27	3.4(1-2)			Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen - Vakuum-Schmelzanlagen
						- Schmelzanlagen für Gußeisenguß aus Zink und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
						- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
						- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
						- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
						- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
						- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
		28	4.14(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		29	4.14(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		30	4.14(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		31	4.9(1)			Anlagen zur Herstellung von Ruß, Kohlenstoffen oder Kohlenstoffverbindungen
		32	4.8(1)			Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.10(1)			Kohlenkrankungsanlagen
		34	8.6(1)			Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung, ausgenommen Anlagen zur Altölregenerierung
		35	-			Aufbereitungsanlagen für schwerflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-			Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren, Heizfeuerwerke und Heizwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
						a) bei Heizfeuerwerken von 100 MW bis 300 MW
						b) bei Heizwerken mehr als 120 MW beträgt
		36	1.7(1)			Kohlöfen mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8(2)			Elektroofenanlagen mit einer Obenspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.8(2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 301 oder mehr je Stunde
		41	1.10(1)			Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.6(1)			Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11(1)			Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13(2)			Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Stoffgemischen aus Beton unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15(1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralfasern aus Silikaten oder Tone mit Wirkstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3(1)			Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Elschmelzen von Gußeisen
			3.7(1)			sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf Formmaschinen oder Anlagen, mit einer Leistung von 751 oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Rd. Nm. 10 und 26)
		47	3.6(1+2)			Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11(1+2)			Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14(1+2)			Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr (*)
		50	3.16(1)			Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1(g1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
		52	4.1(k1)			Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1(k1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1(k2)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5(1)			Anlagen zur Herstellung von Schmiedstoffen wie Schmierle, Schmierfette, Metallbearbeitungsölen
		56	4.7(1)			Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		57	4.7(1)			Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Aktivkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebaue
		58	5.1(1)			Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas, oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
						a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
						b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstverentzung auszugieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resicin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
						c) Gusstaffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5(2)			Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8(2)			Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1(1)			Anlagen zum Hatten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Masthähnen oder zum Halten oder zur gemeinsamen Aufzucht von Schweinen mit
						a) 51 000 Hennenplätzen,
						b) 102 000 Junghennenplätzen,
						c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,
						d) 51 000 Truthühnermastplätzen,
						e) 1 900 Mastschweinemastplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
						f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
						g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
						h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
						i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		62	2.1(1)			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler eingesetzt werden
		63	2.2(2)			Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteins einschließlich Stürkerie und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		64	2.5(2)			Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		65	2.8(1)			Anlagen zur Gewinnung, Gewinnung oder Verarbeitung von Asbest
		66	2.7(2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		67	2.10(1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 350 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		68	2.14(2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Einflechtstoffen durch Gießen, Pressen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 cbm/ m/h je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		69	2.15(2)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralfasern aus Silikaten oder Tone mit Wirkstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		70	3.1(1)			Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Elschmelzen von Gußeisen
			3.7(1)			sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf Formmaschinen oder Anlagen, mit einer Leistung von 751 oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Rd. Nm. 10 und 26)
		71	4.3(1)			Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.8(1)			Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Komponenten)
		73	8.11(2)			Offene oder umschließlich geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die von Fahrzeugen, Zuland staaten können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellladegeräten, Greifern, Saugrohren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen
						a) Anlagen, in denen nur feste Stoffen von Erbsche oder von Körnern, die bei der Förderung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallen, bewegt werden, oder
						b) Anlagen, die mit Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen ausgerüstet sind, die Gesamtstaubabscheidegrad von 40 % oder mehr haben
		74	8.36(2)			Anlagen zur Lagerung von Gütis mit einem Fassungsvermögen von 2000 m³ oder mehr Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle I.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		75	-			Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-			Autokinos (*)
		78	-			Schlackenhalden für Stahlwerken (*)
V	300	79	1.5(1+2)			Feuerungsanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9(2)			Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 11 t/s oder weniger je 30 t/ je Stunde
		81	1.13(1)			Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder
			1.15(1)			Stadt- oder Fernguss aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1(2)			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler nicht eingesetzt werden
		83	2.2(2)			Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteins einschließlich Stürkerie und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5(2)			Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		85	2.8(1)			Anlagen zur Gewinnung, Gewinnung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7(2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10(1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 350 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14(2)			Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Einflechtstoffen durch Gießen, Pressen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 cbm/ m/h je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15(2)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspritzanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2(2)			Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenschlacken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3(2)			Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t
			3.7(2)			je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl, Schmelzanlagen für Gußeisen mit Lamellen-, Temper-, oder Stahlgraphiten, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wegs hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 851 Gußstücke je Monat
		92	3.4(1)			Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie
			3.8(1)			Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
						- Vakuum-Schmelzanlagen,
						- Schmelzanlagen für Gußeisenguß aus Zink und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
						- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
						- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
		93	3.5(2)			- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
						Platzen oder Blechen, durch Flammen,
		94	3.9(1+2)			Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf metallischen Oberflächen aus Blei, Zink, Zink, Nickel oder Kobalt mit 50% und schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15(2)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Containern), Coolgrien) (*)
		96	3.18(1)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -zelldecken aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21(1+2)			Anlagen zur Herstellung von Blestakumulatoren oder Industriebatterieszellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23(1+2)			Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei oder nichtalhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulvern oder -pasten
		99	4.1(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gefüllten Azetylen (Drosbouga)behältern)
		100	4.1a(1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2(1-2)			Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe durch chemische Umsetzung gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3(2)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8(2)			Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t/s weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9(2)			Anlagen zum Einschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10(2)			Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lauzen, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 1 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen in denen ausschließlich Isocyanatede Ole als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106	5.1(2)			Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas, oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
						a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von denen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
						b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstverentzung auszugieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resicin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
						c) Gusstaffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,
						ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2(1+2)			Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4(2)			Anlagen zum Trocken oder Chemischen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trocken oder Chemischen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6(2)			Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und siedefesten Lösungsmitteln
		110	5.9(2)			Anlagen zur Herstellung von Fnrbbeltägen unter Verwendung von Pflanzenölen oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	8.2(2)			Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
VI	200					
		163	7.5(2)			a) 100 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
						b) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
						g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
						h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
						i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		183	7.5(2)			Anlagen zum Rösten von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
						- Anlagen in Gaststätten und
						- Metzgereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		184	7.20(2)			Mälzereien
		185	7.21(2)			Mühlen für Hahnrogs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t/s weniger als 500 t je Tag (*)
		186	7.27(2)			Massenentnehmeren, Bestellerbrechzuganlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 M Bier oder mehr je Jahr, ausgenommen, soweit nicht genehmigungspflichtig
		187	7.28(2)			Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		188	7.32(2)			Anlagen zum Trocknen von Milch, Eiinwgnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		189	7.33(2)			Anlagen zum Behandlen von Talrak oder Zubereg von Wärme, oder Aromaticsen oder Trocknen von fermentiertem Tatrak
		170	10.6(2)			Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/s weniger als 2 t je Stunde oder 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9(2)			Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Holzkonservierungsmitteln
		172	10.10(2)			Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung
			10.11(2)			von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen oder Bleichen von Spezialmaterialien, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15(2)			Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17(2)			Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Lösung oder Ausbringung des Mastopasits in binnenschiffahrtsnah optimierten Hafen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20(2)			Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder Behältern unter Verwendung von halogenierten chemische Verfahren
		176	-			Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-			Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-			Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2000 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-			Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-			Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-			Preßwerken oder Stanzereien (*)
		182	-			Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-			Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-			Sägewerken
		185	-			Getränkemarkt mit einem Lösungsmittelverbrauch bis weniger als 25 kg/h (g 3; Lösmarkierverordnung)
		186	-			Fleischverarbeitungsbetriebe ohne Verarbeitung
		187	-			Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Salat unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-			Straßenbahnen oder Fahrbahn zur Herstellung von Dauerbahnsteinen
		189	-			Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
		190	-			Autofahrerunterkehren, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-			Anlagen zum Be oder Entladen von Schüttgütern bei Gebäudeschnittmetern, soweit weniger als 2001 Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenen Gebäude in landwirtschaftlichen Betrieben
		192	2.8(2)			Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementprodukten auf Maschinen
		193	3.20(2)			Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Eisen oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	(9.9(2))			Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowrack oder durch anderweitige Demontage des Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
		195	-			Betriebe zur Herstellung von Farbgetreiden (Karotinemdemittel, Catarmig Betriebe)
		196	-			Gummiwaren, Dichtungen, Schwellbändern oder Schlauchwaren
		197	-			Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-			Autoklavbrennereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-			Automatische Aufmesschablonen
		200	-			Trockenwerk oder Schneidmesser
		201	-			Stromabgaben, -schleifereien oder -polieresen
		202	-			Tapetenfabriken, die nicht durch Kl. Nm. 107 erfaßt werden
		203	-			Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-			Anlagen zur Herstellung von Reifaprovisoffen, Schaumstoffen oder Polyrolle
		205	-			Spinnereien oder Webereien
		206	-			Kiesbaggerbahnen oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-			Gießbetriebereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-			Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaues sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-			Bauhöfe
		210	-			Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-			Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	-			Anlagen zur Raumbrennung von Reden soweit weniger als 50 kg je Stunde Kaubschuk eingesetzt werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauGB BauNVO BauO

1. **Im Baugenehmigungsverfahren können nach § 31 (1) BauGB ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn sie die Emissionsanforderungen dieser Abstandsklasse erfüllen.**

2. **Betriebsleiterwohnungen als freistehende Wohngebäude sind unzulässig.**
(§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO)

3. **Der Pflanzgebotsstreifen darf im Bereich angrenzender Verkehrsflächen für notwendige Grundstückszufahrten bis max. 12 m Breite unterbrochen werden, sofern kein Zufahrt